

36. Ist ein die Unfallpension nach den Beamten-Unfall-Fürsorgegesetzen feststehender Bescheid der Verwaltungsbehörden widerruflich?
Preuß. Gesetz, betr. die Fürsorge für Beamte infolge von Betriebsunfällen, vom 2. Juni 1902 (G. S. 153) § 9.

III. Zivilsenat. Ur. v. 23. Juni 1914 i. S. preuß. Fiskus (Bekl.)
w. L. (Kl.). Rep. III. 150/14.

- I. Landgericht Cassel.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Der als Schaffner auf Kündigung im preussischen Staatsbahndienst etatsmäßig angestellte ursprüngliche Kläger erlitt am 17. Mai 1905 einen Betriebsunfall. Das Dienstverhältnis wurde ihm zum 30. September 1909 gekündigt. Er hatte damals noch nicht zehn Dienstjahre zurückgelegt, erhielt aber wegen dauernder, vom Bahnarzt bescheinigter Dienstunfähigkeit, hervorgerufen durch jenen Betriebsunfall, eine Unfallpension von jährlich 1107 *M.* Der Unfall hatte darin bestanden, daß der Erblasser der Kläger beim Abladen eines schweren Sackes Mehl aus einem Güterzuge eine Muskelzerrung im Rücken erlitt. Eine Erinnerung der Oberrechnungskammer gab den Anlaß, daß er in der Göttinger Universitätsklinik untersucht wurde. Die auf Grund der Untersuchung erstatteten Gutachten gingen dahin, die Rückenbeschwerden, an denen er infolge des Unfalls zeitweilig gelitten habe, seien niemals so erheblich gewesen, daß dadurch eine dauernde Dienstunfähigkeit hätte veranlaßt werden können. Die Ursache für seine Pensionierung seien lediglich die Herzbeschwerden gewesen, die aber nicht auf einen Unfall zurückzuführen seien, vielmehr ihren Grund hätten in einem während seiner Heeresdienstzeit aufgetretenen Gelenkrheumatismus. Dem Kläger, der inzwischen den Beruf eines Mechanikers und Kraftwagenführers ergriffen hatte, wurde nunmehr auf höhere Anordnung durch Verfügung der zuständigen Eisenbahndirektion vom 30. Januar 1912 zum 31. März 1912 die Unfallpension entzogen. Er verlangte deren Weiterzahlung.

Das Landgericht wies die Klage ab, weil „dem Kläger der Nachweis, daß er infolge des Unfalls in seiner Erwerbsfähigkeit vermindert sei, nicht gelungen“ sei. Das Oberlandesgericht gab der Klage statt, weil der Widerruf der Pensionsfeststellung gesetzlich unzulässig gewesen sei. Im Laufe des dritten Rechtszuges traten an die Stelle des inzwischen verstorbenen Klägers seine Erben. Auf die Revision des Beklagten ist das Berufungsurteil aufgehoben worden.

Gründe:

... „Die Klage stützt sich auf die angebliche Unabänderlichkeit der die Unfallpension festsetzenden Verfügung vom 14. Juni 1909 und darauf, daß auch sachlich die Gewährung einer Unfallpension nach dem Gesetze vom 2. Juni 1902 begründet sei. Das Oberlandesgericht hat die Unabänderlichkeit angenommen und deshalb der Klage stattgegeben. Seinen Ausführungen kann indes nicht beigepflichtet werden.

Die Pensionsfestsetzungsverfügung ist eine Verwaltungshandlung. Die Verwaltungsbescheide sind grundsätzlich, d. h. wenn nicht besondere Vorschriften etwas anderes ergeben, abänderlich. Die Möglichkeit ihrer Abänderung ist geboten durch das öffentliche Interesse, das den Einzelinteressen vorgeht und auch bei der Frage beteiligt ist, ob ein Unberechtigter Leistungen aus der Staatskasse empfangen soll.

Das Oberlandesgericht meint, die Eigenschaft der Unfallpension als einer Fürsorgemaßregel stehe der Widerruflichkeit des Unfallpensionsbescheides entgegen. Die freie Widerruflichkeit würde die Beamten schlechter stellen als die Arbeiter, die bei Unfallbeschädigungen Ansprüche an die Berufsgenossenschaften auf Grund der Unfallversicherungsgesetze stellen und mit der grundsätzlichen Unentziehbarkeit der zugesprochenen Entschädigungen rechnen könnten. Und es sei gerade die Absicht der Fürsorgengesetze, die Beamten mit gleichem Schutze zu versehen, wie er durch die allgemeinen Versicherungsgesetze den Arbeitern zuteil geworden sei. Zutreffend ist daran, daß nach den Gesetzgebungsvorarbeiten für das Reichsgesetz vom 15. März 1886 und das preussische Gesetz vom 18. Juni 1887 ausgesprochener Zweck dieser Gesetze ist, den Beamten eine Fürsorge angedeihen zu lassen, wie sie die Arbeiter durch die Unfallversicherungsgesetzgebung erfahren hatten. Damit ist aber noch nicht die Absicht völliger Gleichstellung kundgegeben. Nach der Begründung zum Reichsgesetz (vgl. Graef, Unfallversicherungsgesetze S. 549) hat man gerade davon abgesehen, das Unfallversicherungsgesetz auf die Beamten auszudehnen, und hat statt dessen den Weg des Erlasses „dienstpragmatischer Bestimmungen“ gewählt, weil dieser Weg allein geeignet sei, den aus der besonderen Stellung der Beamten sich ergebenden Rücksichten Rechnung zu tragen. In der Begründung zum Entwurfe des

Reichsgesetzes vom 18. Juni 1901 (Graef, a. a. O. S. 551) wird gesagt, das Gesetz von 1886 sichere den Beamten für die Folgen der durch Betriebsunfälle herbeigeführten Dienstunfähigkeit auf dienstpragmatischem Wege eine Fürsorge. Die Fürsorge solle derjenigen mindestens gleichwertig sein, die den Beamten nach den Unfallversicherungsgesetzen zustehen würde. Diese beabsichtigte Gleichwertigkeit bedeutet aber keine Gleichheit; Verschiedenheiten mußten sich aus den Besonderheiten des Beamtenverhältnisses ohne weiteres ergeben. Welchen Charakter und welche Bedeutung im Gegensatz zu der Arbeiterfürsorge die in dem Reichsgesetz vom 18. Juni 1901 und dem preußischen Gesetze vom 2. Juni 1902 den Beamten gewährte Unfallfürsorge hat, das sagen diese Gesetze selber. Der § 9 lautet: „soweit vorstehend nichts anderes bestimmt ist, finden auf die nach §§ 1 bis 3 zu gewährenden Bezüge die für die Beteiligten geltenden Bestimmungen über die Pension . . . Anwendung.“ Die Ansprüche auf Grund dieser Gesetze, insbesondere des preußischen vom 2. Juni 1902, sind also Pensionsansprüche. Der erkennende Senat hat das mehrfach ausgesprochen, so in der Sache Rep. III. 329/06. Sie sind deshalb nach den für Pensionsansprüche geltenden Grundsätzen zu beurteilen, und es kommt für die Frage der Abänderlichkeit ihrer durch Verwaltungsbescheid getroffenen Festsetzung nicht darauf an, ob und unter welchen Umständen die Unfallbezüge der Arbeiter nach den Unfallversicherungsgesetzen dem Betrage oder dem Grunde nach einer Abänderungsmöglichkeit unterliegen.

Die Pensionsansprüche der preußischen unmittelbaren Staatsbeamten beruhen auf dem Gesetze (§ 1 des Gesetzes vom 27. März 1872/27. Mai 1907). In RGZ. Bd. 62 S. 237 hat der erkennende Senat ausgesprochen, daß der Pensionsfestsetzungsbescheid der Verwaltungsbehörde kein unentziehbares Recht auf den Bezug des dadurch festgesetzten Ruhegehalts für den Beamten begründe, vielmehr im Verwaltungswege abgeändert werden könne. Der Verwaltungsbescheid habe nicht die Bedeutung, daß erst durch ihn das Recht des Beamten auf den Bezug des Ruhegehalts in der festgesetzten Höhe begründet werde, sondern die, daß er das bereits durch das Gesetz begründete Recht des Beamten anerkenne und feststelle. Dieser Grundsatz hat auch hier Geltung zu beanspruchen. Die Frage, ob eine Handlung der Staatsgewalt rechtsbegründende oder nur fest-

stellende Bedeutung hat, deckt sich nicht schlecht hin mit der Frage nach ihrer Abänderlichkeit. Unter Umständen kann auch eine rechtsbegründende Staatshandlung der Abänderung unterliegen. Aber die bloß feststellende ist, wenn nicht besondere Vorschriften die Veränderung ausschließen, durch Verwaltungsmaßnahmen stets abänderbar. Um eine solche bloß rechtsverkündende Entscheidung handelt es sich hier. Der Pensionsbescheid von 1909 ist abänderlich; besondere Vorschriften stehen nicht entgegen. Der Bescheid vom 14. Juni 1909 hatte lediglich die Bedeutung, daß der Beklagte, auf Grund der damaligen Prüfung die Voraussetzungen des § 1 des Gesetzes vom 2. Juni 1902 für gegeben erachtend, den Unfallpensionsanspruch des Erblassers der Kläger als berechtigt einräumte und sich ihm ohne Richterpruch unterwarf. Damit, daß die Verwaltungsbehörde alsdann gemäß der — übrigens vom erkennenden Senate gerade auch für den Unfallpensionsbescheid in dem Urteile Rep. III. 282/13 angenommenen — Abänderlichkeit der bloß feststellenden Erklärung den Bescheid von 1909 auf Grund neuer Prüfung zurücknahm, fiel auch die in dem zurückgenommenen Bescheid etwa enthalten gewesene Anerkennung des Vorhandenseins aller Voraussetzungen des Pensionsanspruchs nach § 1 des Gesetzes weg. Eine Anerkenntnis im Sinne eines selbständigen Verpflichtungsgrundes liegt in dem Bescheide nicht.

Die nunmehrige Leistungsweigerung des Beklagten nötigte den Beamten und nötigt die jetzigen Kläger, zu tun, wessen es bis dahin infolge der freiwilligen Unterwerfung des Beklagten durch den Bescheid von 1909 nicht bedurfte, nämlich im Rechtsstreite die Voraussetzungen für den Unfallpensionsanspruch zu behaupten und erforderlichenfalls zu beweisen. Dieser Anspruch bleibt, wie er nicht durch den Festsetzungsbescheid verliehen war, durch dessen Zurücknahme unberührt, wenn er nach dem Gesetze begründet war.

Daß die zeitlich unbeschränkte Widerruflichkeit des Feststellungsbescheides von dem Beamten, der seine Lebensführung in der Erwartung dauernden Einganges der Pension eingerichtet hat, wirtschaftlich als Härte empfunden werden mag, ist zuzugeben. Es bedeutet aber rechtlich gewiß keine Unbilligkeit, wenn lediglich in Frage kommt, daß er die vielleicht lange Jahre hindurch unberechtigt bezogene Pension künftig nicht mehr erhalten, oder daß er doch wenigstens

darüber im Rechtswege entscheiden lassen soll. Gegen den etwaigen Anspruch auf Herausgabe der bereits verbrauchten Pension ist er insoweit geschützt, als die Voraussetzungen des § 818 Abs. 3 BGB. vorliegen (RGZ. Bd. 83 S. 161).

Ob die Pensionsverfügung auf dem eingeholten Einverständnis des Erblassers der Kläger „über seine Pensionierung unter Gewährung einer Pension“ beruhte, ist für die Frage nach der Widerrufsmöglichkeit gleichgültig. Durch dieses Einverständnis wurde kein vertragsähnliches Verhältnis geschaffen. Der Erblasser war auf Kündigung angestellter Beamter, die zum 1. Oktober 1909 erfolgte Kündigung setzte sein Einverständnis nicht voraus, für die Pensionierung war es sachlich in keiner Hinsicht eine wesentliche Grundlage. Darauf ferner, ob die Oberrechnungskammer befugt war, den Anlaß zur Zurücknahme der Pensionsverfügung zu geben, kommt es nicht an. Was die Kläger beschwert, ist nicht die Verfügung der Oberrechnungskammer, sondern die Leistungsweigerung des Beklagten, die ihren Ausdruck gefunden hat in dem Widerruf der Pensionsfestsetzung. Dem Klagenanspruche gegenüber hat der Wille der Oberrechnungskammer lediglich die Bedeutung eines Beweggrundes für jene Weigerung. Übrigens ist deren Befugnis nach § 12 des Gesetzes vom 27. März 1872, betreffend Einrichtung und Befugnisse der Oberrechnungskammer, außer Zweifel (RGZ. Bd. 62 S. 238).

Das angefochtene Urteil mußte deshalb aufgehoben und die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden. Zu verhandeln und zu entscheiden ist nunmehr über die Voraussetzungen des Unfallpensionsanspruchs, d. h. abgesehen von der Dienstunfähigkeit, die mit bindender Kraft für das Gericht von der Verwaltungsbehörde (vgl. RGZ. Bd. 82 S. 264, so auch Rep. III. 529/06) zu bestimmen ist, übrigens in Ansehung der für die Klage in Betracht kommenden Zeit — seit dem 1. April 1912 — unbestritten besteht, und abgesehen von dem unstreitigen Betriebsunfall namentlich über den zwischen beiden erforderlichen ursächlichen Zusammenhang.“